

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/12/15 V56/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1999

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6930 Wasserversorgung

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

WasserleitungsO der Gd Ramsau am Dachstein vom 28.02.64 Pkt I Z7

Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971 §9

Leitsatz

Aufhebung einer Bestimmung der WasserleitungsO der Gemeinde Ramsau am Dachstein betreffend den Haftungsausschluß der Gemeinde für Störungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe und für Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit mangels gesetzlicher Grundlage; Weitergeltung der WasserleitungsO nach Inkrafttreten des Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971 trotz Fehlens einer expliziten Übergangsregelung

Rechtssatz

Weitergeltung der WasserleitungsO der Gemeinde Ramsau am Dachstein nach Inkrafttreten des Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971.

Die WasserleitungsO wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ramsau am Dachstein aufgrund des Landesgesetzes betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen, LGBI. 8/1932 idF LGBI. 8/1947, beschlossen. Dieses Gesetz ist zwar am 18.06.71 vom - im wesentlichen inhaltsgleichen - Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971 abgelöst worden; die WasserleitungsO hat dadurch aber nicht ihre Geltung verloren.

Da der Gesetzgeber das Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971 ohne Legisvakanz erlassen hat und dieses Gesetz die Wasserleitungsordnungen als notwendig voraussetzt, ist anzunehmen, daß die bestehenden Verordnungen weiter gelten sollen. Es kann dem Gesetzgeber nämlich nicht unterstellt werden, daß sämtliche Wasserleitungsordnungen mit Inkrafttreten des Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971 uno actu wegfallen sollten, zumal auch die rückwirkende Erlassung von Wasserleitungsordnungen ohne gesetzliche Ermächtigung nicht zulässig wäre. Auf Grund dieser Konstellation nimmt der Verfassungsgerichtshof an, daß der Gesetzgeber, obzwar er keine explizite Übergangsregelung getroffen hat, von der Weitergeltung der bestehenden Wasserleitungsordnungen ausgegangen ist (vgl. VfSlg. 12634/1991), welche nunmehr am Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971 zu messen sind.

Aufhebung von Pkt I Z7 letzter Satz der WasserleitungsO der Gemeinde Ramsau am Dachstein vom 28.02.64 betreffend den Haftungsausschluß der Gemeinde für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe und für Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit als gesetzwidrig.

§9 Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971 ermächtigt die Gemeinden dazu, "(z)ur näheren Durchführung dieses Gesetzes (...) unter Bedachtnahme auf die Wasserversorgungsverhältnisse Wasserleitungsordnungen" zu erlassen, wobei der Inhalt der Wasserleitungsordnungen in §9 Abs1 demonstrativ aufgezählt ist. Für die angefochtene Bestimmung der WasserleitungsO findet sich im Stmk Gemeindewasserleitungsg 1971 weder eine ausdrückliche Ermächtigung in §9 Abs1 noch ist sie durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes gedeckt.

Entscheidungstexte

- V 56/99

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.1999 V 56/99

Schlagworte

Geltungsbereich einer Verordnung, Wasserversorgung, Übergangsbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V56.1999

Dokumentnummer

JFR_10008785_99V00056_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at